

RS Vwgh 1964/1/8 1947/63

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.01.1964

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §91;

1. StVO 1960 § 91 heute
2. StVO 1960 § 91 gültig ab 19.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/2009
3. StVO 1960 § 91 gültig von 01.01.1961 bis 18.08.2009

Rechtssatz

Die Vorschrift des § 91 StVO ist eine vorbeugende Maßnahme, die auch schon bei Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit zu befolgen ist. Es ist daher in diesem Zusammenhang bedeutungslos, ob an der gegenständlichen Straßenstelle schon Unfälle geschehen sind, die mit schlechten Sichtverhältnissen zu erklären waren. Die Vorschrift des Paragraph 91, StVO ist eine vorbeugende Maßnahme, die auch schon bei Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit zu befolgen ist. Es ist daher in diesem Zusammenhang bedeutungslos, ob an der gegenständlichen Straßenstelle schon Unfälle geschehen sind, die mit schlechten Sichtverhältnissen zu erklären waren.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1964:1963001947.X01

Im RIS seit

08.08.2001

Zuletzt aktualisiert am

30.03.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>